

Stellungnahme der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin

zu den

Prüfaufträgen des Beratenden Beauftragten

Stand: 17.09.2014

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	3
5.1 Flexible Personaleinsatzplanung im KOD	4
5.2 Überarbeitung des Brandschutzbedarfsplans	6
5.6 Leistungsoptimierung im ÖPNV	9
6.1 Überprüfung der Schnittstelle zum Jobcenter	9
7.1 Vermeidung von Zusatzinvestitionen i. Z. m. der Heinrich-Heine-Schule	11
8.6 Konzentration kultureller Aktivitäten im Schleswig-Holstein-Haus	12
9.1 Organisatorische Zusammenführung von Stadtmarketing und Kulturbüro	13
9.2 Reduktion der Kostenbeteiligung im Bereich Stadtmarketing	14
10.2 Reduzierung der Produktkosten für Tul	15
10.3 Optimierungs-/Kostensenkungspotenziale im Eigenbetrieb SDS und tangierenden Schnittstellenbereichen	16
11.3 Sukzessive Verringerung des Zuschussbedarfs für den Zoo	23
11.6 Reduktion der Leerstandskosten bei der WGS	24
11.7 Veräußerung/Zusammenlegung von Beteiligungen und Betrieben	26
 Anlagen:	
1. Erträge und Aufwand im KOD	29
2. Schreiben der Stiftung Mecklenburg	30
 Anhang: Gutachten zur organisatorischen Zusammenführung von Stadtmarketing und Kulturbüro	

Abkürzungen:

EHH	Ergebnishaushalt
FHH	Finanzhaushalt
Drs.-Nr.	Drucksachen-Nummer (Vorlagen-Nummer)
BgA	Betrieb gewerblicher Art
gem.	gemäß
HH-Jahr	Haushaltsjahr
HzL	Hilfe zum Lebensunterhalt
HxE	Hilfen zur Erziehung
KIZ	Kulturinformationszentrum
LHS	Landeshauptstadt Schwerin
KSM	Kommunalservice Mecklenburg AÖR
p. a.	per annum (jährlich)
PWC	Beratender Beauftragter (PricewaterhouseCoopers AG)
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SHH	Schleswig-Holstein-Haus
vgl.	vergleiche
VHS	Volkshochschule
z. B.	zum Beispiel

Ansprechpartner:

Hartmut Wollenteit (Leiter Fachbereich für Hauptverwaltung)
(0385) 545-1240
hwollenteit@schwerin.de

Andreas Ruhl (Leiter Amt für Finanzen)
(0385) 545-1431
aruhl@schwerin.de

Vorbemerkungen

Das Ministerium für Inneres und Sport M-V hat der Landeshauptstadt Schwerin einen Beratenden Beauftragten im Sinne des § 83 Kommunalverfassung M-V zur Seite gestellt. Der Beratende Beauftragte (PWC) hat im Mai dieses Jahres einen (überarbeiteten) Bericht vorgelegt (Stand 27.05.2014). Zu den Maßnahmen im Bericht hat die Stadtverwaltung ausführlich Stellung genommen (Drs.-Nr. 00040/2014). Dieser Stellungnahme hat sich die Stadtvertretung am 15.09.2014 mit großer Mehrheit angeschlossen.

In Bezug auf die **Prüfaufträge** hat die Verwaltung in Anknüpfung an eine beabsichtigte Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde im Erlassentwurf zum Haushalt 2014 zugesichert, dass sie zum Ergebnis der Umsetzung bis zum 15.10.2014 berichten wird.¹ Mit der hier vorliegenden Stellungnahme wird diese Zusicherung eingelöst.

Die Seitenangaben der PWC-Darstellung beziehen sich auf den Bericht „Beratender Beauftragter für die Landeshauptstadt Schwerin - Maßnahmen und Prüfaufträge zur Haushaltskonsolidierung“ vom 27.05.2014.

Die dargestellten Verwaltungsausführungen basieren auf den Stellungnahmen der Fachämter und der Eigengesellschaften bzw. -betriebe.

Stand: 17.09.2014

¹ Zwischenzeitlich liegt auch der entsprechende Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vor (Datum vom 15.09.2014). Dieser enthält eine gleichlautende Anordnung (Seite 1; Anordnung 2).

5.1 Flexible Personaleinsatzplanung im KOD

PWC-Darstellung (S. 37 ff.):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Erträge aus Bußgeldern	EHH + FHH		100	...	100

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Um das Konsolidierungsvolumen zu erreichen, wird eine externe Besetzung der Stellen vorgeschlagen.**

Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) ist für ein weites Aufgabenspektrum zuständig. Basis dafür ist das Konzept zum KOD aus 2009. Demnach ist zur Aufgabenbewältigung das Vorhalten von 35 Stellen nötig. Dieses Stellensoll wurde in den vergangenen Jahren auf 31 Stellen reduziert. Der Aufgabenbestand blieb jedoch unverändert. Momentan sind im KOD 23 Stellen besetzt, 7 Stellen sind dauerhaft und eine Stelle befristet wegen Elternzeit vakant.

Durch PWC wurde in diesem Zusammenhang ein zweiteiliger Prüfauftrag erteilt (S. 39):

1) „Durch flexiblen Personaleinsatz sind die Erlöse im Rahmen des KOD um ca. 100T€ p. a. zu erhöhen.

...

2) *Sofern nachgewiesen werden kann, dass der oben dargestellte Betrag auch im Falle von Stellenneubesetzungen erreicht wird, so ist dies ebenfalls im Sinne des Prüfauftrages.“*

Zum ersten Teil ist anzumerken, dass eine Flexibilisierung des Personaleinsatzes bereits an der unzureichenden Personalausstattung scheitert. Versuche, Verwaltungskräfte aus anderen Bereichen im KOD einzusetzen, waren erfolglos. So waren auf interne Stellenausschreibungen keine Bewerbungen zu verzeichnen. Die Ausübung des Direktionsrechtes scheiterte schon daran, dass in der Stadtverwaltung kaum Beschäftigte mit entsprechenden Stellenbewertungen verfügbar sind. Dort, wo das der Fall ist, hätte eine Umsetzung in andere Bereiche zu unvermeidbaren Engpässen geführt.

Die Ausübung des Direktionsrechtes birgt aber auch noch andere Probleme. So sind beispielsweise 2003 fünf Beschäftigte sowie drei zu übernehmende Auszubildende dem KOD zugewiesen worden. Der permanente Außendienst, die ständige Bürgerkonfrontation bei Ordnungsverstößen sowie die Eingruppierung nach BAT VI b/jetzt E 6 TVöD führten jedoch dazu, dass sich die zugewiesenen Beschäftigten nach einer verfügbaren „Mindestverweilzeit“ intern wieder auf andere Tätigkeiten bewarben und den KOD verließen.

Überdies zeigt die Erfahrung, dass der zwangsweise Einsatz im KOD zu massiven Problemen bei der Mitarbeitermotivation führt.

Da ansonsten kein Stellenpool existiert und die Beschäftigten auf ausgewiesenen besetzten kW-Stellen bereits sämtlich für den KOD erfolglos geprüft worden sind, ist ein interner flexibler Personaleinsatz, wie von PWC vorgeschlagen, letztlich keine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Personal- und damit der Ertragssituation im KOD.

Demnach ist der zweite Teil des PWC-Prüfauftrages zu betrachten:

Einleitend ist klarzustellen, dass es aus Sicht der Verwaltung rechtswidrig wäre, Stellenbesetzungen ausschließlich aufgrund der Ertragspotenziale vorzunehmen. Im Vordergrund aller Überlegungen steht vielmehr, dass aufgrund der hohen Anzahl an Vakanzen im KOD eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet ist. Daher ist aus ordnungspolitischen Gründen erneut die Wiederbesetzung vakanter Stellen zu prüfen.

Eine Nachbesetzung durch externe Kräfte würde – quasi als Nebeneffekt – allerdings auch zu einer deutlichen Ertragssteigerung führen.

Zur Ermittlung der finanziellen Effekte durch externe Stellenachbesetzungen wurden die Erträge eines Beschäftigten im KOD den Personalkosten und dem sächlichen Aufwand gegenübergestellt. Da vom KOD aufgenommene Rechtsverstöße weitestgehend in der Bußgeldstelle der Verwaltung verarbeitet werden, wurde diese in die Gesamtbetrachtung einbezogen. Aus Praktikabilitätsgründen erfolgt eine Beschränkung auf wesentliche Aufwendungen und Erträge (siehe Anlage). Das bei Erreichung des Sollstellenplanes (31) im KOD mögliche Ergebnis errechnet sich wie folgt (Beträge jeweils in €):

lfd. Nr.		Stellen-Ist 2012	Stellen-Ist 2013	Stellen-Ist 2014	Sollstellenplan
1	Anzahl MA KOD	25	25	23	31
2	Personalkosten KOD gesamt	980.058	1.034.512	972.353	1.336.774
3	Ø Personalkosten je MA KOD *	39.202	41.380	42.276	43.122
4	Anzahl MA Bußgeldstelle	23	22	22	22
5	Personalkosten Bußgeldstelle gesamt	892.768	928.107	941.534	960.365
6	Ø Personalkosten MA Bußgeldstelle	38.816	42.187	42.797	43.653
7	Erträge KOD + Bußgeldstelle (2014: Plan)**	3.323.372	3.184.851	3.031.900	3.411.856
8	sächlicher Aufwand KOD	255.096	283.501	271.000	284.550
9	Personalkosten gesamt (2 + 5)	1.872.826	1.962.619	1.913.887	2.297.139
10	Zwischensumme Aufwand (8 + 9)	2.127.922	2.246.120	2.184.887	2.581.689
11	Erg. KOD + Bußgeldstelle (7 – 10)	1.195.450	938.731	847.013	830.167
12	Ertrag je MA KOD + Bußgeldstelle (11 / (4 + 7))	24.905	19.973	18.823	15.664
13	Zusätzlicher Erlös bei Stellen(Soll)besetzung				<u>109.645</u>

* Personalkosten gemäß Sollstellenplan enthalten geschätzte Personalkostensteigerungen um 2 %.

** Die Erträge gemäß Sollstellenplan orientieren sich an der Erfüllung 2013.
(10 / (4 + 7) * Sollstellenzahl)

Dabei wurde ein Risikofaktor von 5 % eingerechnet.

*** Bei Sachkosten wurde ein Faktor von 5 % für den Sollstellenplan eingerechnet.

MA = Mitarbeiter

Ergebnis:

Unter der Maßgabe, dass die Einstellungen im KOD nicht zu mehr Personal im Bereich der Bußgeldstelle führen, führt eine volle Sollstellenbesetzung im KOD zu einem **jährlichen Mehrertrag von ca. 110.000 €**.

5.2 Überarbeitung Brandschutzbedarfsplan und Zusammenlegung der Freiwilligen Feuerwehren

PWC-Darstellung (S. 40 ff.):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Sonstige betriebliche Aufwendungen	FHH + EHH (lfd.)		150		150

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Der Prüfauftrag in Bezug auf den Brandschutzbedarfsplan wird weiterverfolgt (Teil A).**
- ⇒ **Die Zusammenlegung der Freiwilligen Feuerwehr wird abgelehnt (Teil B).**

A) Brandschutzbedarfsplan

Der Brandschutzbedarfsplan wird zurzeit überarbeitet. Eine entsprechende Vorlage für die Gremien wird vorbereitet. Eine Einbringung ist für Oktober 2014 geplant. Eine abschließende Stellungnahme zum Prüfauftrag soll auf Basis der neuen Planung erfolgen.

Im Übrigen wird noch einmal auf die Stellungnahme der Verwaltung aus April 2014 verwiesen:

„In der Begründung wird abgestellt auf den Beschluss des Brandschutzbedarfsplans aus dem Jahr 2009. Dies widerspiegelt nicht die Beschlusslage. Abgestellt werden müsste auf den Beschluss 00376/2010. Dieser Beschluss beinhaltet eine durchschnittliche Funktionsstärke von 15.

Eine Absenkung von 14 Funktionsstellen auf 12 während der Nachtzeit wurde in Aussicht gestellt, wenn die Qualitätsparameter erfüllt werden (Eintreffzeit am Einsatzort innerhalb von 13 Minuten in mindestens 80 % der durchgeführten Alarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr; Erreichung der Mindestbesetzung der Einsatzmittel mit fachlich und gesundheitlich geeignetem Einsatzpersonal).

Die Auswertung der Jahre 2011, 2012 und 2013 hat ergeben, dass die o. g. Qualitätsparameter nicht erreicht wurden. Insofern ist eine weitere Absenkung der Funktionsstärken während der Nachtzeit nicht möglich.

Im Übrigen hat das Innenministerium M-V mit Schreiben vom 13.10.2009 eine Besetzung der Berufsfeuerwehr während der Nachtzeit mit 14 Funktionsstellen empfohlen. Ebenfalls wurde eine Verteilung der Aufgaben zwischen der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren unterhalb der Überlastungsgrenze angemahnt. Das Erreichen der Überlastungsgrenze wurde durch einzelne Freiwillige Feuerwehren bereits angezeigt.

Im Benchmarking wird eine Darstellung zur Funktion auf 10.000 Einwohner angegeben. Es wird ausgeführt, dass im Quervergleich zu anderen Städten die Berufsfeuerwehr mit 1,6 Funktionen pro 10.000 Einwohner deutlich oberhalb des Mittelwertes liegt. Als Mittelwert wird 1,0 Funktion pro 10.000 Einwohner angeführt. Der Mittelwert wird gebildet von Städten im Einwohnerbereich 70.000 - 125.000 Einwohner. Eine konkrete Benennung der verglichenen Städte erfolgte nicht. Nach Recherchen der Verwaltung ergibt sich folgendes Bild:

Rostock: 202.000 EW bei 38 Funktionen
 Rechnung: 202.000 EW: 10.000 EW = 20,2
 38 Funktionen: 20,2 TEW (1.000 Einwohner) = 1,88
 FFw: 5 FFw mit 199 aktiven Mitgliedern (Stand 12/2011)

Schwerin:	95.220 EW bei 15 Funktionen Rechnung: 95.220 EW: 10.000 EW = 9,5 15 Funktionen: 9,5 TEW (1.000 Einwohner) = 1,57 FFw: 5 FFw mit 181 aktiven Mitgliedern
Kaiserslautern:	113.000 EW bei 19 Funktionen Rechnung: 113.000 EW: 10.000 EW = 11,3 19 Funktionen: 11,3 TEW (1.000 Einwohner) = 1,68 FFw: 7 FFw mit 220 aktiven Mitgliedern
Gera:	95,380 EW bei 16 Funktionen Rechnung: 95.380 EW: 10.000 EW = 9,1 16 Funktionen: 9,1 TEW (1.000 Einwohner) = 1,68 FFw: 11 FFw mit 222 aktiven Mitgliedern
Potsdam:	160.000 EW bei 20 Funktionen Rechnung: 160.000 EW: 10.000 EW = 16 20 Funktionen: 16 TEW (1.000 Einwohner) = 1,25 FFw: 15 FFw mit 350 aktiven Mitgliedern
Cottbus:	99.900 EW bei 15,5 Funktionen (Tagesdienstgruppe) Rechnung: 99.900 EW: 10.000 EW = 9,9 15,5 Funktionen: 9,9 TEW (1.000 Einwohner) = 1,56 FFw: 16 FFw mit 426 aktiven Mitgliedern

Zu beachten ist, dass bei der Bewertung der Funktionsstärken einzelner Berufsfeuerwehren auf die jeweiligen Vorgaben der entsprechenden Landesgesetzgebung abgestellt werden muss (Vorgabe von Hilfsfristen, Erreichungsgrad, Mindeststärken etc.).

Des Weiteren muss beachtet werden, wie die Verteilung der Berufsfeuerwehren ist (z. B. Häufung in NRW mit teilweise angrenzenden Stadtgebieten). Ebenso wird es ein Unterschied sein, ob eine Berufsfeuerwehr laut Landesgesetz vorgeschrieben ist oder freiwillig unterhalten wird (In M-V wird ab 80.000 Einwohnern eine Berufsfeuerwehr verlangt, andere Bundesländer haben dies anders geregelt.). Eine Einflussgröße dürfte ebenfalls der mögliche Rückgriff auf Freiwillige Feuerwehren, betriebliche Feuerwehren oder Werkfeuerwehren sein.

Die Gewährung von Übernahme- und Übergabezeiten wurde als Einsparpotenzial dargestellt. Hierzu gibt es inzwischen verschiedene Gerichtsurteile. Ein jüngeres Urteil aus der Hansestadt Hamburg bestätigt die Rechtmäßigkeit der hier gewährten Zeiten.“

B) Freiwillige Feuerwehren

Der Prüfauftrag zur Freiwilligen Feuerwehr umfasst zwei Dimensionen:

- 1) Die Zusammenlegung von Freiwilligen Feuerwehren aus taktischen und organisatorischen Gesichtspunkten
- 2) Einsparvolumina

Zu 1): Taktische und organisatorische Gesichtspunkte

Bei der Landeshauptstadt Schwerin sind derzeit fünf Freiwillige Feuerwehren im Dienst. Diese übernehmen eine Vielfalt von Aufgaben im Bereich Brandschutz, technische Hilfeleistung, Katastrophenschutz sowie in der Jugendarbeit. Die Standorte in Wüstmark, Wickendorf und Warnitz sind zudem ein wesentlicher sozialer Mittelpunkt der dörflichen Struktur der entsprechenden Stadtteile.

Die bestehenden Feuerwehren unterstützen die Berufsfeuerwehr beim abwehrenden Brandschutz, indem Ergänzungskräfte gestellt werden, die u. a. zwingend notwendige Einsatzkräfte zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle darstellen. Ein zeitgerechtes Eintreffen ist jedoch nur dann notwendig, wenn eine flächige Verteilung der Gerätehäuser vorhanden ist. Dieser Feststellung läuft eine Zusammenlegung zuwider. Im Brandschutzbedarfsplan wird diese Position untermauert.

Mit der Maßnahme werden die Hilfsfristen der verbleibenden Standorte auch nicht verbessert, weil nicht mehr Kameraden und Kameradinnen in der Nähe der Gerätehäuser wohnen. Die Eingreifzeit der Feuerwehr insgesamt verlängert sich vielmehr, weil die Einsatzkräfte längere Wege mit dem Privatfahrzeug zum Gerätehaus zurücklegen müssten. Die Einsatzfahrzeuge werden deshalb insgesamt später am Einsatzort antreffen.

Eine Zusammenlegung würde mit dem Verlust von ehrenamtlichen Kräften einhergehen. Erfahrungsgemäß wechselt nur ein Bruchteil der Mitglieder einer ehemaligen Ortsfeuerwehr in die neue, weiter entfernte Einheit. Somit würde die Anzahl der insgesamt verfügbaren Einsatzkräfte deutlich sinken. Unter Berücksichtigung der Aufgaben, des Gefahrenpotenzials und der Notwendigkeit von Reserven ist der aktuelle Mitgliederstand nicht als zu hoch anzusehen. Ein Personalabbau bei der Freiwilligen Feuerwehr wird abgelehnt.

Weiterhin würde für die verbliebenen Einheiten die Belastung aus Einsätzen steigen. Derzeitige Tendenzen der Überlastung einzelner Standorte würden im Extremfall das Wegbrechen wichtiger Strukturen in der Gefahrenabwehr zur Folge haben.

Von den derzeit betriebenen Standorten ist ohnehin keiner in der Lage, zusätzliche Einsatzkräfte in der Größenordnung einer Ortsfeuerwehr überhaupt aufzunehmen. Es müssten neue Standorte für größere Gerätehäuser gesucht und entwickelt werden, um eine den Anforderungen des Unfallversicherungsträgers gerechte Unterbringung der Einsatzkräfte gewährleisten zu können. Für dann zwingende Investitionen sind zeitnah keine Haushaltsmittel verfügbar. Die Maßnahme ist auch nicht kurzfristig umsetzbar.

Zu 2): Einsparvolumina

Einsparvolumina ergeben sich lediglich in den Haushaltspositionen 11 (Teile der Personalaufwendungen für FFW), Positionen 13 (Gebäudeunterhaltung, Fahrzeugunterhaltung, Ausrüstung), Position 18 (Fernmeldegebühren). Nur bei einer Reduzierung des Personals insgesamt wären weitere Einsparvolumina geringen Umfangs (Senkung Versicherungsgebühren, Wegfall Schutzausrüstung, Reduzierung Aus- und Fortbildung) zu verzeichnen. Demgegenüber stehen hohe Investitionsaufwendungen zur Ertüchtigung der aufnehmenden Standorte. Die Höhe der angesetzten Beträge von 150.000 € ist deshalb stark zu bezweifeln. Eine Einzeldarstellung der Kosten FFW kann Mitte der 39. KW nachgereicht werden.

5.6 Leistungsoptimierung im ÖPNV

PWC-Darstellung (S. 63 ff.):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Verringerung des Zuschusses an den ÖPNV	FHH + EHH		125	...	500

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Die Leistungsoptimierung im ÖPNV wird erfolgen.**
- ⇒ **Eine Leistungsreduzierung im ÖPNV wird abgelehnt.**

Der Nahverkehrsplan wird zurzeit überarbeitet. Da er die Grundlage für die Erbringung der Verkehrsleistungen bildet, ist es derzeit nur eingeschränkt möglich, Leistungsoptimierungen vorzunehmen. Leistungsanpassungen können sich auch bereits im Nahverkehrsplan wiederfinden.

Zudem ist zu beachten, dass die Linienkonzessionen der Nahverkehr Schwerin GmbH für den Busbereich nur bis zum 31.12.2015 bestehen.

6.1 Überprüfung der Schnittstelle zum Jobcenter mit dem Ziel der Fallzahlenreduzierung der HzL

PWC-Darstellung (S. 71 ff.):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Reduzierung Transferaufwendungen	FHH + EHH		50	...	230

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Eine Überprüfung der Schnittstelle zum Jobcenter erfolgt mit dem Ziel der Fallzahlenreduzierung der HzL.**

Der Prüfauftrag zielt auf eine Reduzierung der Transferleistungen im Produkt 31101 – Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) ab, indem durch geeignete Maßnahmen ein Zuständigkeitswechsel in den Rechtskreis SGB II realisiert wird.

Nach § 7 SGB II Abs. 1 Nr.1 und 2 müssen Berechtigte auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II zwischen 15 und 65 Jahren und erwerbsfähig sein.

Die Hilfebedürftigkeit (das heißt: ein Leistungsanspruch wegen unzureichendem Einkommen und / oder Vermögen) wird vorausgesetzt. Ist das Kriterium der Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II) nicht erfüllt, besteht Anspruch auf Hilfe nach Kapitel 3 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt).

Das Kriterium der Erwerbsfähigkeit hat zwei wesentliche Merkmale:

1. Der Kunde muss aufgrund seines Gesundheitszustandes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes sein können (Anlehnung an das Rentenrecht § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).
2. Der Kunde muss bei Krankheit oder Behinderung die Erwerbsfähigkeit in absehbarer Zeit wiedererlangen. Als „*nicht absehbare Zeit*“ definiert die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (z. B. 6.9.2001-B 5 RJ 44/00 R) länger als 6 Monate bzw. 26 Wochen.

Ein Wechsel der Hilfebedürftigen zwischen Leistungen nach dem SGB II und Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII erfolgt auf der Grundlage von Gutachten

- a) des Rentenversicherungsträgers (im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin)
- b) des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit.

Über das Verfahren zur verbindlichen Feststellung der Erwerbsfähigkeit bzw. -unfähigkeit wurden bereits 2007 mit der damaligen ARGE schriftliche Regelungen getroffen, die bis heute fortgelten. Zunächst verpflichten sich die Beteiligten (Amt 50 und ARGE - heute Jobcenter) die Ergebnisse der ärztlichen Begutachtung der jeweils anderen Stelle als bindend anzuerkennen. Je nach Zuständigkeit erfolgt die medizinische Begutachtung durch den ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit bzw. das städtische Gesundheitsamt (Fachdienst Gesundheit). Bedingt durch länger andauernde personelle Engpässe im Gesundheitsamt werden die Gutachten zur Frage der Erwerbsfähigkeit seit mehreren Jahren ausschließlich durch den Rentenversicherungsträger im Auftrag der Landeshauptstadt erstellt. Diese Regelung empfiehlt sich insbesondere aufgrund der fachspezifischen Begutachtung zur Frage einer eventuell bestehenden (dauerhaften) Erwerbsunfähigkeit. Für die Begutachtung entstehen der Landeshauptstadt Schwerin keine Kosten.

Für die Zugangssteuerung ist die Wiederholungsbegutachtung entweder aufgrund einer Terminempfehlung des Arztes oder im Regelfall nach 12 Monaten von Bedeutung (Pkt.3 der Vereinbarung).

In der LHS erhalten durchschnittlich 120 Hilfebedürftige, die auf nicht absehbare Zeit, also mindestens 6 Monate nicht erwerbsfähig sind, Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII. In der Regel handelt es sich um Bedarfsgemeinschaften (BG) mit nur einer Person.

Der monatliche Aufwand bemisst sich im Regelfall wie folgt:

- 391,00 € Regelsatz
- 158,00 € Beiträge für die gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherung
- 340,20 € max. Wert der nach der örtlichen Richtlinie anzuerkennenden angemessenen Leistung für Unterkunft und Heizung für eine Person

Mit einem Zuständigkeitswechsel in den Rechtskreis des SGB II ist die Kommune auch weiterhin zuständiger Kostenträger für die Aufwendungen der Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II²). Entsprechend ergibt sich damit für die Kommune eine Reduzierung des Aufwandes für den Regelsatz und die Versicherungsbeträge pro Fall und Monat von 549 €. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass nach § 46 Abs. 5 i. V. m. § 11 Abs. 1 AG SGB II MV 24,5 % der Leistungen für Unterkunft und Heizung aus Bundesmitteln erstattet werden.

Eine Änderung der Verfahrensweise wäre dahin gehend möglich, dass die Wiederholungsuntersuchung bereits nach Ablauf eines halben Jahres erfolgt. Im Ergebnis könnte die Feststellung der Erwerbsfähigkeit zu einem Wechsel in den Rechtskreis SGB II führen und hierdurch Einspareffekte generiert werden. Eine seriöse Einschätzung des Einsparvolumens ist nicht möglich. Im Zuge der Gleichbehandlung müsste die verkürzte Frist zur wiederholten Begutachtung auch für das Jobcenter bei einem Zuständigkeitswechsel zum SGB XII Anwendung finden. Zu den hieraus erwachsenden zusätzlichen finanziellen Belastungen kann ebenfalls keine seriöse Einschätzung abgegeben werden. Insgesamt wäre eine höhere Fallzahl wechselnder Kunden mit einem zusätzlichen Arbeitsvolumen verbunden.

Zur Überprüfung der Eignung und (finanziellen) Wirksamkeit der Maßnahme wird wie folgt vorgegangen:

² Neben den dort ebenfalls aufgeführten Leistungen des SGB II, für die die Kommune als Träger verantwortlich zeichnet.

1. Die Anzahl der Hilfeempfänger/ Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung wird ermittelt und erfasst.
Verantwortlich: 50.2.1, Termin: Mitte September 2014
2. Die Verfahrensvereinbarung mit dem Jobcenter zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit/-unfähigkeit wird aktualisiert. Insbesondere wird die Frist zur überprüfenden Einschätzung einer Erwerbsfähigkeit verkürzt. Hierzu sind entsprechende Abstimmungen mit dem Jobcenter vorzunehmen.
VA: AL 50, Erledigung bis 30.09.2014
3. Zur Prüfung der Tauglichkeit dieser Festlegung sind über zwölf Monate alle entsprechenden Einzelfälle im Fachbereich zu dokumentieren, ob aufgrund der Regelungsanpassung ein (früherer) Wechsel zum Rechtskreis SGBII wegen der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erfolgen konnte und in welchem Umfang hier konsolidierende Effekte erreicht worden sind. Dies betrifft die Dokumentation der Entwicklung der Fallzahlen und des Bearbeitungsaufwandes.
VA: AL 50/ 50.2.1; Termin Okt. 2015

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mögliche Einspareffekte aus dem Wechsel zwischen verschiedenen Hilfesystemen sich nur in der Kostenträgerschaft, das heißt: zu Gunsten der Landeshauptstadt Schwerin ergeben. Sie umfassen den Regelsatz, eventuell Beiträge zur Kranken-/ Pflegeversicherung sowie die anteilige Bundeserstattung für die nach SGB II aufgewendeten Leistungen für Unterkunft und Heizung. Eine absolute Entlassung für die Systeme der sozialen Sicherung ist erst dann gegeben, wenn die entsprechenden Personen tatsächlich den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln, also regelmäßig durch Erwerbstätigkeit, bestreiten können.

Ergänzend erfolgt durch PWC eine intensivere Prüfung auf der Basis der Daten aus der Sozialhilfestatistik. Dies ist für das 3. Quartal 2014 vorgesehen.

7.1 Vermeidung von Zusatzinvestitionen im Zusammenhang mit der Heinrich-Heine-Schule

PWC-Darstellung (S. 98 ff.):

Angaben in T€	2014	2015	...	2022
Veränderungen Aufwand				
Weiterbetrieb der Heinrich-Heine-Grundschule als zweizügige Grundschule mit Hort	Nicht beziffert			
Nettoeffekt	-	-	-	-

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Der Vorschlag wird abgelehnt.**

Alternative Lösungen zur Unterbringung von Grundschülerinnen und -schülern der Heinrich-Heine-Schule wurden bereits im Rahmen der Beschlussvorlage zum geplanten Hortbau geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde die entsprechende Vorlage durch die Stadtvertretung beschlossen.

Auch eine nochmalige Prüfung der Rahmenbedingungen führt zu keinem anderen Ergebnis. So sind sowohl die Dreizügigkeit der Heinrich-Heine-Grundschule als auch die acht Grundschulstandorte in Schwerin insgesamt aufgrund der Schülerzahlen unverzichtbar. Eine Begrenzung der Schülerzahlen und die gemäß Vorschlag gesehene Zweizügigkeit dieser Grundschule würde zwangsläufig zu Baubedarfen an anderen Standorten führen. Gleichzeitig würde das Problem der beengten schulischen Gegebenheiten bei Fortbestand des Hortes in der Schule nicht aufgelöst. Insofern war die Begrenzung der Kapazitäten seinerzeit bereits im Vorverfahren als Lösungsmöglichkeit ausgeschieden worden. Dementsprechend wird der Vorschlag unverändert abgelehnt.

8.6 Konzentration kultureller Aktivitäten im Schleswig-Holstein-Haus³

PWC-Darstellung: S. 135 ff.

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Vorschläge bedürfen einer weitergehenden Prüfung.**

1. Ein Entwicklungskonzept für das Schleswig-Holstein-Haus (SHH) liegt vor, wurde allerdings in 2013 von der Stadtvertretung abgelehnt. In diesem Zusammenhang wurde die Stellennachbesetzung angehalten, obwohl die stellenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

2. Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 21.10.2013 die Oberbürgermeisterin beauftragt, ein externes Gurtachten zur Weiterentwicklung des SHH als Kulturforum mit dem Ziel der Zuschussreduzierung in Auftrag zu geben. Die Ergebnisse liegen bis zum 30. September 2014 vor und ermöglichen weiteres Handeln.

3. Die Umsetzung des von der Stadtvertretung beschlossenen Entwicklungskonzepts wird seitens der Landeshauptstadt weiterverfolgt. Fördermöglichkeiten durch die zuständigen Landesministerien befinden sich gegenwärtig in der Prüfung (siehe Stellungnahme der Verwaltung zur Maßnahme 8.1 „Aufgabe des eigenständigen Betriebs des Volkskundemuseums und Konzentration im Schleswig Holstein Haus (SHH)“).

4. Die räumlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer stadtgeschichtlichen und volkskundlichen Dauerausstellung sind nicht gegeben. Die jetzige Nutzung des Hauses als Kulturforum mit Vorhalten von Kunstausstellungen und der Durchführung von Veranstaltungen unterschiedlicher Genres ist vertraglich fixiert (Vertragswerk Land MV und Land Schleswig-Holstein 1993 – 1995).

5. Die Zusammenarbeit der Stiftung Mecklenburg mit der Landeshauptstadt Schwerin soll auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung in den kommenden Jahren vertieft werden. Die Stiftung Mecklenburg nutzt im SHH ca. 400 m² für eine kürzlich mit einem erheblichen finanziellen Aufwand gestaltete Dauerausstellung und als Büroräume (siehe das Schreiben der Stiftung Mecklenburg; Anlage 2).

6. Bereits in den zurückliegenden Jahren fanden im SHH über die ansässigen Institutionen (Stiftung Mecklenburg und Künstlerbund) zahlreichen Ausstellungen und Veranstaltungen statt.

Das Schleswig-Holstein-Haus ist Zentrum kultureller Aktivitäten, organisiert z. B. von der Filmland GmbH, der Stadtbibliothek mit den Literaturtagen Hunderte Veranstaltungen durch Kulturvereine und politische Stiftungen. Diese Angebote entfielen bei einer Ausrichtung des Hauses als museale Einrichtung.

7. Im Gebäudekomplex Konservatorium Puschkinstraße 6, Brandensteinsches Palais, Puschkinstraße 13 und ehemalige Schelfschule auf dem Hinterhof befinden sich Unterrichtsräume und Verwaltungsräume des Konservatoriums und der Volkshochschule. Die Nutzung der Räume im Gebäudekomplex war von Anfang an auf die Optimierung von Abläufen und die Schaffung von Synergieeffekten zwischen beiden Einrichtungen ausgerichtet worden. Das KIZ ist zentraler Anmelde-, Beratungs- und Informationsort für beide Einrichtungen.

Hier erfolgt die Koordinierung des Kursalltags der Volkshochschule mit Raumverteilung, Vermietung, Herausgabe von Technik für die Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule. Das gilt auch für Abläufe im Konservatorium.

³ Laut Inhaltsverzeichnis und Zwischenüberschrift im PWC-Bericht handelt es sich um eine Maßnahme. Aus den Darstellungen auf S. 136 und 137 lässt sich allerdings auf einen Prüfauftrag schließen.

Das KIZ nimmt wichtige Aufgaben der Information zwischen Unterrichtenden und Teilnehmenden beider Einrichtungen wahr. Eine direkte örtliche Anbindung des KIZ an die VHS und das Konservatorium ist unabdingbar.

8. Der von PWC anvisierten Lösung einer anderweitigen Nutzung des Brandensteinischen Palais steht die Zweckbindung des Gebäudes als Sitz der VHS und des Konservatoriums entgegen (Zweckbindung über Städtebauförderung).

9.1 Organisatorische Zusammenführung von Stadtmarketing und Kulturbüro

PWC-Darstellung: S. 142 ff.

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Eine organisatorische Zusammenführung von Stadtmarketing und Kulturbüro soll auf Grundlage eines Kommunalunternehmens erfolgen (siehe beigefügtes Gutachten im Anhang).**

Aus Sicht der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH (GBV) wird die Errichtung eines Kommunalunternehmens Kultur empfohlen. Die wesentlichen Vorteile werden in der Steigerung der Flexibilität bezüglich wirtschaftlicher und personeller Entscheidungen und in der Verkürzung von Entscheidungswegen gesehen. Insbesondere auch die Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit - ggf. unter Mitträgerschaft - sind demnach hervorzuheben. Der Rückgang kommunaler Erträge führt vielerorts dazu, dass gerade Kultureinrichtungen zunehmend schwerer zu finanzieren sind. Hinzu kommt, dass aufgrund des demografischen Wandels die Auslastungsgrade bestimmter Infrastruktureinrichtungen sinken. Gemeinsame Organisations- und Trägermodelle können die Wirtschaftlichkeit und somit die langfristige Finanzierbarkeit öffentlicher Infrastruktureinrichtungen sichern. Auch können durch die Bündelung der Potenziale, beispielsweise im Bereich der Bildungsangebote, Stärken weiterentwickelt und vorhandene Schwächen ausgeglichen werden.

Auch in der dargestellten Zusammenführung von Aufgaben in Bezug auf die Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH werden Chancen gesehen, die bestehenden Strukturen effizienter zu gestalten.

Empfohlen wird zunächst die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts, die mit den Aufgaben des Kulturbüros betraut wird. Hier sind nachfolgende Schritte vorzunehmen:

1. Erstellung einer Unternehmenssatzung (unter Einbeziehung der Rechtsaufsicht) und
2. ggf. Einbringungsvertrag (wenn Gesamtrechtsnachfolge nicht zulässig)
3. Steuerliche Prüfung des Sachverhaltes (externe Beratung / Finanzamt)
4. Anhörung IHK/Handwerkskammer (4 Wochen) – ggf. anschließende Einarbeitung
5. Gründungsbeschluss und Beschluss der Unternehmenssatzung durch die Stadtvertretung
6. Anzeigeverfahren / Genehmigung Rechtsaufsicht (8 Wochen)
7. Beschluss über die Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern
8. Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt
9. Anmeldung zum Handelsregister
10. Anpassung der Satzungen (z. B. Bibliothek, Archiv)

11. Personalüberleitung:

- Beamte: Dienstherrwechsel bzw. Zuweisung
- Angestellte: ggf. durch Gesamtrechtsnachfolge

Die entsprechende Zeitkette weist hierfür einen Zeitraum von etwa 30 Wochen aus. Um die Übernahme der laufenden Geschäftsvorgänge aus den Büchern heraus zu erleichtern, ist eine Errichtung zum 01.01.2016 anzuraten.

Mit der Gesamtrechtsnachfolge (siehe oben) werden die von der Umwandlung betroffenen kommunalen Beschäftigten automatisch Arbeitnehmer der AÖR.

Die Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würde weiterhin nach TVöD erfolgen. Eine Fortführung der Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband und bei der Zusatzversorgungskasse (ZMV) würde ebenfalls erfolgen.

In einem weiteren Schritt sollten durch die gegründete Kultur-AÖR die unmittelbar und mittelbar von der LHSN an der Stadtmarketing gehaltenen Anteile erworben werden. Zur Erreichung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Kultur-AÖR und der Stadtmarketing sind die Verträge mit der Stadtmarketing von der LHSN auf die Kultur-AÖR überzuleiten. Um die skizzierte Bündelung der Aufgaben abzuschließen, sind des Weiteren die übrigen Anteile an der Stadtmarketing zu erwerben und die Stadtmarketing auf die Kultur-AÖR zu verschmelzen.

Empfohlen wird, unbedingt vor der Umsetzung der Aus- / und Umgliederung eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen, um die in dieser Stellungnahme aufgeworfenen steuerrechtlichen Fragen rechtsverbindlich klären und die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen verlässlich berechnen zu können.

9.2 Reduktion der Kostenbeteiligung im Bereich Stadtmarketing

PWC-Darstellung (S. 146):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Senkung der Transferaufwendungen	FHH + EHH		78	...	78

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Eine Reduktion der Kostenbeteiligung im Bereich Stadtmarketing wird abgelehnt.**

Eine Reduzierung der Kostenbeteiligung wird abgelehnt. Die jährlich zu verhandelnden Marketingpläne wurden bereits so optimiert, dass ein weiterer Wegfall von Finanzierungsmitteln nicht mehr zu vertreten ist. Die Zahlung erfolgt auf Basis einer entsprechenden Beschlusslage der Stadtvertretung.

Die Gründung einer privaten Marketinginitiative, um zusätzliche private Gelder für Marketingzwecke einbringen zu können, wird von Stadtvertretung und Stadtverwaltung ausdrücklich unterstützt. Diese erfolgt aber eindeutig unter der Maßgabe, dass die Kostenbeteiligung der Stadt am Stadtmarketing nicht gekürzt wird.

10.2 Reduzierung der Produktkosten für technikunterstützte Informationsverarbeitung

Der PWC-Bericht vom 27.05.2014 enthält in Bezug auf die technikunterstützte Informationsverarbeitung eine Maßnahme (S. 164 ff.) als auch einen Prüfauftrag (S. 170 – 171). Zur Maßnahme siehe oben.

Verwaltungsstellungnahme zum ergänzenden Prüfauftrag:

⇒ **Die Reduzierung der Produktkosten für technikunterstützte Informationsverarbeitung wird abgelehnt.**

Auf Basis der zwischenzeitlich vorliegenden vorläufigen Planzahlen für 2015 stellt sich die Kostenentwicklung aktuell wie folgt dar:

	2013	2014	2015 (vorl.)	Vergl. 2014/2015
LHS (IT-Leistungen)	2.632.723,38	2.536.086,81	2.516.458,45	-19.628,36
LHS (PA-Leistungen)	260.542,12	237.603,88	238.784,39	1.180,51
ZGM	183.025,14	180.104,50	174.905,50	-5.199,00
SDS	317.203,33	271.570,16	275.821,25	4.251,09

Es ist also trotz der deutlich über den Planannahmen liegenden Personalkostensteigerungen gelungen, die Gesamtaufwendungen weiter geringfügig zu senken.

Zwischenzeitlich sind auch die ersten Konsolidierungsentscheidungen gefallen, von deren Umsetzung in 2015 perspektivisch weitere Kosteneinsparungen zu erwarten sind. Deren Höhe ist zurzeit noch nicht konkret zu beziffern.

Anstelle des bisherigen Jugendhilfeverfahrens ProSoz 14 Plus wird der Jugendbereich künftig die bereits im Sozialbereich eingeführte Lösung LÄMMkom mitnutzen. Im Rahmen der Projektrealisierung wird aktuell die Umsetzung einer Anbindung an das Meldeverfahren MESO sowie die Verbesserung der Anbindung an das HKR-Verfahren H+H durch Einführung einer Summenschnittstelle geplant.

Das Konsolidierungstempo wird jedoch nicht zuletzt auch durch die Verfügbarkeit finanzieller Mittel für den entstehenden Einmalaufwand begrenzt. Sofern das Ministerium für Inneres und Sport M-V bereit wäre, hier finanziell zu unterstützen, werden schnellere Ergebnisse im Rahmen möglicher Prozessoptimierungen erwartet. Ansonsten muss die Landeshauptstadt die notwendigen zusätzlichen finanziellen Mittel selbst aufbringen. Beispielhaft wären hier der Ausbau des vorhandenen Dokumentenmanagementsystems durch Anbindung an die Fachverfahren LÄMMkom und H+H oder die Ablösung der Vollstreckungslösung Vollkomm durch das entsprechende integrierte H+H-Modul zu nennen.

Die elektronische Rechnungsbearbeitung besitzt ebenfalls erhebliche Optimierungspotenziale für die Prozesse der Verwaltung, muss aber natürlich organisatorisch entsprechend vorbereitet und begleitet werden.

Im Übrigen wurden in Bezug auf den Eigenbetrieb SDS bereits Maßnahmen zur Reduzierung von Kosten für die technikunterstützte Informationsverarbeitung umgesetzt: Mit der Gründung der KSM wurde entsprechend des Beschlusses bereits im Jahr 2013 ein Überleitungsvertrag der Leistungen der SIS GmbH als Bestandteil des Betriebsführungsvertrages SWS GmbH – SDS an die KSM abgeschlossen, sodass die Weiterberechnung der Umsatzsteuer für die Personalleistungen bereits im IV. Quartal 2013 entfielen. Für 2014 reduziert sich die Höhe der Umlage gegenüber den geplanten Kosten 2013 um 45,6 T€. Davon entfallen ca. 45 % auf die nichtgebührenfinanzierte Bereiche.

10.3 Optimierungs-/Kostensenkungspotenziale im Eigenbetrieb SDS und tangierenden Schnittstellenbereichen

PWC-Darstellung (S. 172 ff.):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts-wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Senkung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Schnittstellenoptimierung	FHH + EHH		200	...	200
Senkung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Leistungen SWS für Werkleitung, Buchführung etc.	FHH + EHH	23	45	...	90

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Es wird eine Konzentration der Vermögensverwaltung beim ZGM angestrebt.**

Vorbemerkung:

Der Prüfauftrag enthält unterschiedliche Aspekte. Zum einen ist die Organisation der Vermögensverwaltung betroffen (siehe Teil A). Das tangiert auch Aufgabenbereiche des Gebäudemanagements. Die von PWC geforderte Prozessanalyse zu einer Steigerung der Flächen- und Kosteneffizienz im Gebäudemanagement⁴ wird daher hier mitberücksichtigt. Zum anderen sind Schnittstellen zwischen dem Eigenbetrieb SDS und Ämter der Verwaltung als auch Strukturen innerhalb des Eigenbetriebes SDS betroffen. Siehe dazu Teil B).

Teil A): Vermögensverwaltung

Ausgangspunkt:

Aufgrund von in der Vergangenheit vorgenommenen Ausgliederungen kommunaler Aufgaben in das ZGM und den Eigenbetrieb SDS hat der Beratende Beauftragte empfohlen, durch Optimierung von Schnittstellen Kostensenkungspotenziale zu erschließen.

Nachfolgende Darstellung stellt zunächst eine Grundkonzeption dar, die insbesondere hinsichtlich des Zahlenwerkes noch zu spezifizieren ist.⁵

Definitionen:

Die hier vorgenommenen Definitionen beziehen sich ausschließlich auf dieses Dokument und sind nicht mit gleichlautenden Bezeichnungen in anderen Dokumenten gleichzusetzen.

- **Verwaltungsvermögen:**
Verwaltungsvermögen ist das Vermögen, das die „zur Produktion und Erfüllung kommunaler Leistungen notwendigen Gebäude und Räume (einschließlich der technischen Infrastruktur) und der damit im Zusammenhang stehenden Grundstücke“ umfasst (entspricht in der Definition dem Vermögen, welches nach dem „Rinke-Gutachten“ durch das Gebäudemanagement zu bewirtschaften wäre).
Beispiele:
Schulen, Verwaltungsgebäude (Sporthallen, Sportanlagen)

⁴ Vgl. Prüfauftrag 10.4: Prozessanalyse zu einer Steigerung der Flächen- und Kosteneffizienz im Gebäudemanagement (PWC-Darstellung S. 180 ff.)

⁵ Die Werte der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin sind noch nicht testiert.

- **Infrastrukturvermögen:**
Infrastrukturvermögen sind zum Beispiel Straßen und Gehwege (einschließlich Straßenbegleitgrün), Plätze, Brücken Tunnel, Straßenbeleuchtung
- **Grünes Vermögen:**
Hierbei handelt es sich um die Grundstücke, die als Grünanlagen genutzt werden bzw. auf denen sich Spielplätze befinden.
- **Forsten und Landwirtschaft:**
Forsten sind die mit Wald bewachsenen Grundstücke. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich in der Regel um verpachtete Ackerflächen.
- **Grundstücke des Umlaufvermögens:**
Hierbei handelt es sich um in der Regel bebaute Grundstücke, die zur Veräußerung vorgesehen sind. Hier sind auch die bisher durch die WGS verwalteten Wohngrundstücke und Garagen einzuordnen.
- **Entwicklungsvermögen:**
Hierunter werden diejenigen Grundstücke verstanden, die die Landeshauptstadt Schwerin aus städtebaulicher bzw. wirtschaftsfördernder Sicht vorhält.

A – Verwaltungsvermögen

Derzeitige Situation:

Alle Vermögensgegenstände (bis auf wenige Ausnahmen) sind im Vermögen der Landeshauptstadt Schwerin erfasst. Dies gilt auch für die entsprechenden Fördermittel und für die Herstellung aufgenommene Darlehen.

Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Eigenbetrieb ZGM (bei Sportstätten durch den SDS) im Auftrag des jeweiligen Fachamtes / Fachdienstes. Hieraus ergibt sich eine Vielzahl von Schnittstellen, die einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand erfordern. Zudem ist es dem Fachamt / Fachdienst nicht immer möglich, Lösungen zu erkennen, da diese nicht über den Gesamtüberblick über das Verwaltungsvermögen verfügen.

Verschiebungen von Aufwendungen zwischen den Fachämtern / Fachdiensten sind in der Regel mit zusätzlichem Aufwand verbunden.

Lösungsvorschlag:

Übertragung aller Grundstücke einschließlich der dazu gehörigen Förderungen und Lasten in den Eigenbetrieb ZGM

Vorteile:

- Der Eigenbetrieb kann eigenständig im Rahmen des Budgets entscheiden, welche Maßnahmen zu erledigen sind
- Koordinierungsaufwand sinkt

Nachteile:

- Der Eigenbetrieb wird nur aus der Übertragung des Verwaltungsvermögens nicht die Abschreibungen erwirtschaften können.
- Ein negatives Jahresergebnis wird sich in der Bilanz der Landeshauptstadt Schwerin niederschlagen; das kann ggf. aufgrund der eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften dazu führen, dass ein Verlustausgleich zu gewähren wäre.

B – Grundstücke des Umlaufvermögens

Derzeitige Situation:

Die Grundstücke sind bei der Landeshauptstadt Schwerin bilanziell erfasst. Sie werden von der WGS im Rahmen von Verwalterverträgen bewirtschaftet und es werden Mieterträge erzielt.

Grundsätzlich sind diese Grundstücke nicht für eine dauerhafte Aufgabenerledigung erforderlich und werden daher auch regelmäßig veräußert. Die Veräußerungserlöse fließen der Stadt zu.

Lösungsvorschlag:

Übertragung aller Grundstücke einschließlich der dazu gehörigen Förderungen und Lasten in den Eigenbetrieb ZGM

Vorteile

- Die Grundstücksbewirtschaftung erfolgt dann aus einer Hand; das heißt: die Vermietung sowohl von Objekten bzw. Teilflächen des Verwaltungsvermögens als auch des Umlaufvermögens erfolgt an einer Stelle.
- Das ZGM erzielt zusätzliche Erlöse.
- Die Vermarktung der bebauten Grundstücke kann dann aus einer Hand erfolgen.

Nachteile

- Die Veräußerungserlöse stehen dem Eigenbetrieb zu (aber: dem Eigenbetrieb sind vorher auch alle Lasten übertragen worden).

Anmerkung zu Lösungsvorschlag A und B

Die derzeitige Ausgestaltung der Satzungen der Eigenbetriebe lässt es nicht zu, dass der dortige Werkausschuss Entscheidungen über Grundstücksveräußerungen trifft.

Dies sollte auch beibehalten werden, da durch das Verfahren der Beteiligung der entsprechenden Gremien sichergestellt wird, dass die gesamtstädtische Betrachtung Berücksichtigung findet.

Die beinhaltet, dass der Eigenbetrieb zwar die Vermarktung und alle Vorbereitungen zur Veräußerung vornehmen kann; allerdings die Letztentscheidung durch die kommunalen Gremien (Hauptausschuss und Stadtvertretung) erfolgt.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Werkausschuss auch sachkundige Bürger angehören, die nicht von den Bürgern gewählt worden sind, sollte dieses Verfahren beibehalten werden.

C – Entwicklungsvermögen

Das Entwicklungsvermögen ist derzeit bei der Landeshauptstadt Schwerin bilanziell erfasst. Hierzu dürfen sowohl bebaute als auch unbebaute Grundstücke gehören. Grundsätzlich wird hier unterstellt, dass diese (in der Regel) nicht durch die Landeshauptstadt selbst, sondern durch Dritte entwickelt werden sollen.

Lösungsvorschlag:

Verbleib bei der Landeshauptstadt und Einzelbeauftragung mit der Bewirtschaftung.

Vorteile:

- Entwicklungsflächen als Bestandteil der Wirtschaftsförderung und der städtebaulichen Entwicklung werden zentral über die Wirtschaftsförderung (Sachkompetenz) vermarktet.
- Unterschiedliche bauliche Zustände (bebaute Objekte, aber auch unbebaute Grundstücke) sind hier erfasst; eine andere Zuordnung würde hier ggf. zu einer Aufteilung führen (Teile bei ZGM, andere Teile bei SDS).

Nachteile:

- Der ganzheitliche Ansatz wird durchbrochen
- Zusätzlicher Aufwand zur Abstimmung bezüglich der Bewirtschaftung

Zwischenfazit:

1. Alle Grundstücke und Gebäude des Verwaltungsvermögens und des Umlaufvermögens sind einschließlich der Förderungen und der Belastungen (insbesondere aus Darlehen) dem Eigenbetrieb ZGM zu übertragen.

(Ausnahme und Prüfauftrag: Wenn Objekte betroffen sind, die einem BgA bei der Landeshauptstadt zuzuordnen sind, ist eine steuerliche Begutachtung einer möglichen Übertragung zwingend vorzunehmen, um das Entstehen möglicher Spalt-BgA und des damit verbundenen höheren Aufwandes zu vermeiden – insbesondere der Kulturbereich)

2. Im Eigenbetrieb ist ein Bereich aufzubauen, der sich primär mit der Vermarktung der Grundstücke des Eigenbetriebs und der Erzielung von Einnahmen (Vermietung und Verpachtung) befasst. Dabei sollte auf bisher bereits damit befasste Beschäftigte in der Stadtverwaltung zurückgegriffen werden, die bereits heute mit dieser Aufgabe betraut sind und in den Eigenbetrieb überführt würden.

Vorbehalt:

Eine ganzheitliche Lösung erfordert auch eine Betrachtung der Bereiche Infrastruktur, Grün und Forsten. Würde in ähnlicher Weise auch eine Übertragung der Bereiche Infrastruktur, Grün und Forsten erfolgen, würde sich das Vermögen der Landeshauptstadt Schwerin in seiner Struktur massiv verändern; das Anlagevermögen würde sinken; während das Beteiligungsvermögen ansteigt.

Weiteres Vorgehen:

- Ermittlung der zu übertragenden Vermögens, der Sonderposten und der Schulden (quotale interne Fremdfinanzierungsquote ermitteln)
- Beschreibung der Aufgaben, die im Amt 60 von einer Übertragung betroffen wären
- Weiterverfolgung der Betrachtung hinsichtlich der Teile Infrastruktur, Grün und Forsten

Anmerkung:

Werden beide Teile umgesetzt, wird momentan eingeschätzt, dass wesentliche Teile der Anlagenbuchhaltung nicht mehr im Kernhaushalt erfolgen. Hier wäre dann, auch im Hinblick auf die Ausführungen des Beratenden Beauftragten zur Betriebsführung bei SDS zu prüfen, inwieweit eine kommunale Anstalt grundsätzlich das komplette Buchführungsgeschäft der Eigenbetriebe (ohne SAE zumindest bis 2023) und anderer Anstaltslösungen im Wege der Umlage übernehmen kann.

Teil B): Schnittstellen SDS – Verwaltung

In Bezug auf die Schnittstellen des Eigenbetriebes SDS und Verwaltungsämtern wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen in die Wege geleitet. So wurden die Aufgabenbereiche und die Übergabe von Aufgaben und Aufträgen zwischen SDS und dem Amt für Verkehrsmanagement klarer gegliedert (Zusammensetzung Sperrkommission, Verfahren Sondernutzungsgenehmigungen etc.). Die Verfahrensanweisung SDS wurde überarbeitet (Entwurf liegt vor).

Gleiches gilt beispielsweise in Bezug auf das Amt für Umwelt und den Eigenbetrieb SDS. So hat sich die bisherige Aufgabenverteilung (vgl. Organisationsverfügung vom 01.12.2008) grundsätzlich bewährt. Personelle Synergien werden bereits in der aktuellen Organisationsform ausgenutzt.

In Bezug auf interne Optimierungsprozesse des Eigenbetriebes SDS ergibt sich folgender Stand:

Vertiefungsfeld 1:

Interne Optimierung

Überprüfung Stellenbedarf/ Nachbesetzung altersbedingt freiwerdender Stellen:

Die Tätigkeitsfelder des SDS werden schrittweise einer Überprüfung unterzogen.

Mit hoher Priorität wurde mit Tätigkeitsfeldern begonnen, bei denen ein kurzfristiger Effekt zu erwarten ist, das heißt:

- die Dienstleistungsverträge auslaufen,
- Folgekosten vermieden werden können.

Erste Ergebnisse:

Bereich öffentliches Grün

Sportstätten

Renovation der Rasenflächen ab 2014 durch eigene Mitarbeiter

Einsparung Fremdleistung: 80 T€

Mehraufwand Material: 26,5 T€

Eigenleistung: 6 T€

Diese Maßnahme war aus folgenden Gründen möglich:

Die Pflege- und Betreuungsleistungen für den Sportpark Lankow wurden reduziert, da seit dem 01.09.2012 die Betreuung und Pflege an den Sportverein übertragen wurde.

Die Pflege- und Betreuungsleistungen für den Fußballplatz Krösnitz wurden zum 01.04.2014 reduziert, da dort keine Fußballnutzung mehr stattfindet.

geplante Einsparung 2015: 47,5 T€

(in der HH-Planung 2015 berücksichtigt)

Bereich öffentliches Grün

Baumkontrollen

Einsparung Fremdleistung: 37 T€

Einsparung Koordinierungsaufwand: 7 T€

Einsparung Folgekosten: 5 T€ (durch Fremdgutachter wurden erhöht Pflegeleistungen veranlasst, zur eigenen Absicherung der Haftung der Auftragnehmer)

Kosten durch Umwandlung Gartenarbeiter in Baumkontrolleur 7 T€/a

Vergabeleistung Gehölzpflege durch Wegfall Stelle eines Gartenarbeiters 25 T€/a

geplante Einsparung 2015: 17 T€

(in der HH-Planung 2015 berücksichtigt)

Vertiefungsfeld 2:

Schnittstellenoptimierung EB SDS/ Kernverwaltung/ EB ZGM

Schnittstelle 69: Planung, Bau, Betrieb für Verkehrsflächen und -anlagen

Überleitung der Aufgabe der baulichen Sondernutzung von 69 an SDS

Verlagerung der Personalkosten von der Kernverwaltung nach SDS: ca. 60 T€

Einsparpotenzial Abstimmungsaufwand 69/ SDS: ca. 100 h (ca. 5 T€)

Einsparung Folgekosten Schadensbeseitigung: ca. 8 T€

Einsparpotenzial: -47 T€/ a SDS

Einsparpotenzial: 60 T€/a bei 69

Einsparpotenzial: 13 T€/ a gesamt

Überleitung der Aufgabe der Genehmigung Zufahrten von SDS an 69

Einsparpotenzial Abstimmungsaufwand 61/ 69/ SDS: ca. 200 h (ca. 10 T€)

Einsparpotenzial: 10 T€/ a SDS

Schnittstelle 36: Baumschutzsatzung

Noch nicht untersucht

Schnittstelle 61: Denkmalschutz

Noch nicht untersucht

Schnittstelle ZGM: Gebäudebewirtschaftung Friedhof, Sportplätze

Noch nicht untersucht

Vertiefungsfeld 3:

Vermeidung von Zusatzkosten (Umsatzsteuer, Gewinnzuschlag) für Betriebsführungsleistungen

Grundsätzlich sollten nur Leistungen als Eigenleistungen erbracht werden, die durch eine Vollzeitkraft erbracht werden kann und die fachliche Anleitung sowie die Vertretung gewährleistet ist.

Dies trifft auf die kaufmännischen Betriebsführungsleistungen teilweise zu:
Im Teil Rechnungswesen/ Finanzen erfolgt die Erbringung folgender Leistungen:

- Kaufmännische Leitung
- Betriebswirtschaft/ Controlling
- Kontokorrent
- Finanz- und Cash-Management
- Finanzbuchhaltung
- Anlagenbuchhaltung
- Assistenz

Der Gesamtumfang der Leistungen umfasst 424 T€. Darin enthalten sind 8 T€ Marge und 57 T€ Umsatzsteuer.

Bei der Einrichtung eines eigenständigen kaufmännischen Bereiches lägen die Kosten mit allen Nebenkosten bei 368 T€. Das heißt ein Einsparpotenzial von 56 T€.
Für die Betriebe gewerblicher Art entfällt die Vorsteuer in Höhe von ca. 20 T€.

Bleibt ein Einsparpotenzial von 36 T€.

Der Betriebsführungsvertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2018. Das entsprechende Personal der SWS GmbH wird schrittweise in den Ruhestand treten. Zur sozialen Verträglichkeit wird die Überleitung der Aufgaben zu diesem Zeitpunkt avisiert.

Prüfschritt 1:

Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung unter Einbeziehung von Schnittstellen zur Kernverwaltung und ZGM

teilweise erfolgt

Prüfschritt 2:

Fortschreibung des Betriebskonzeptes und Entscheidung über Eigen- und Fremdleistung

teilweise erfolgt

Prüfschritt 3:

Anpassung betrieblicher Planungen und Kapazitäten für betriebliche Leistungen, Management, Verwaltung und Projektmanagement bzw. Bauherrenaufgaben

Prüfschritt 4:

Anpassung der Aufgabenabgrenzung zwischen SDS, Kernverwaltung, ZGM

teilweise erfolgt

Prüfschritt 5:

Ermittlung des beeinflussbaren Umsatzsteueranteils sowie des Gewinnzuschlags für Leistungen der SWS wie Personalleistungen, Umlagen, Gemeinkosten)

erfolgt

Prüfschritt 6:

Überleitung der Stellen für die Werkleitung/ Sekretariat und Buchhaltung in den Wirtschaftsplan/ in die Stellenübersicht des Eigenbetriebes

Umsetzung frühestens 2018

Prüfschritt 7:

Entwicklung und Bewertung alternativer Modelle der Aufgabenbündelung z. B. im Rahmen eines gemeinsamen Eigenbetriebes und Erarbeitung und Umsetzung eines Restrukturierungskonzepts zur Vermeidung von Steuerbelastungen und Nutzung von Synergien

noch nicht erfolgt

Bisher ausgewiesenes Potenzial

Vertiefungsfeld 1	64,5 T€
Vertiefungsfeld 2	23 T€
Vertiefungsfeld 3	36 T€

11.3 Sukzessive Verringerung des Zuschussbedarfs für die Zoologischer Garten Schwerin gGmbH

PWC-Darstellung (S. 195 ff.):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushaltswirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Reduzierung des Zuschusses an die Gesellschaft	FHH + EHH		223	...	577

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Eine Verringerung des Zuschussbedarfs für die Zoologischer Garten Schwerin gGmbH ist existenzgefährdend und wird daher abgelehnt.**
- ⇒ **Die Überprüfung der Investitionen soll erfolgen.**
- ⇒ **Zur Beteiligung / Unterstützung durch Umlandgemeinden sollen weitere Gespräche geführt werden.**

11.3.1 Regelmäßige Anpassung der Eintrittsgelder (Prüffeld 1)

Die letzte Veränderung der Eintrittspreise erfolgte zum 30.06.2013 und 01.01.2014. Neben Erhöhungen der Eintrittspreise für Rentner und bei den Jahreskarten wurden insbesondere für die Nebensaison die Eintrittspreise teilweise gesenkt.

- Empfohlen wird, zukünftig eine regelmäßige Anpassung der Eintrittspreise vorzunehmen und damit den Zuschussbedarf des Betriebs zu reduzieren. Hierbei kann eine gleichmäßige Anhebung über alle Fallgruppen erfolgen. Inwieweit dadurch nur Kostensteigerungen kompensiert werden können, ist jeweils zu prüfen.

Eine regelmäßige Anpassung der Eintrittspreise erfolgt bereits in den letzten Jahren. Allerdings lässt der Beratende Beauftragte bei der Betrachtung außer Acht, dass mit den Eintrittspreisanpassungen stets nur die gestiegenen Aufwendungen ausgeglichen werden konnten.

11.3.2 Untersuchung der im Zoo vorhandenen Gehege und Anlagen nach betriebswirtschaftlichen Aspekten mit dem Ziel der Verringerung der Betriebskosten (Prüffeld 2)

- Erstellung von kostenrechnerischen Auswertungen über die für die verschiedenen im Zoo eingerichteten Gehege und Anlagen anfallenden Kosten.
- Überprüfung der baulichen Zustände und Instandhaltungsrückstände der Gehege und Anlagen.
- Identifikation von rückbaufähigen Gehegen und Anlagen vor dem Hintergrund der Kostenintensität und möglicherweise hohen Instandhaltungsrückständen; gleichzeitige Prüfung möglicher Rückzahlungsverpflichtungen bei erhaltenen Zuschüssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass allein eine Prüfung der Tieranlagen nach allein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (und damit verbunden die Schließung der kostenintensivsten Anlagen) nicht zu dem angestrebten Ziel einer Ergebnisverbesserung führen muss. Stellen die kostenintensivsten Anlagen gleichzeitig auch die Besuchermagnete dar, würde dies im Falle einer Schließung dieser Anlagen zu geringeren Besucherzahlen führen, was bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Eintrittspreise sogar zu rückläufigen Umsatzerlösen führen wird und somit der seitens des Beratenden Beauftragten vorgesehene Reduzierung des Zuschusses entgegenlaufen würde.

Eine Reduzierung der Tieranlagen wird zwangsläufig auch mit Personalabbau verbunden sein. Die Personalaufwendungen machen mehr als 50 % der Gesamtaufwendungen aus.

Ergebnisverbesserungen können aus hiesiger Sicht nur durch neue zoonaher Attraktionen (Baumhaus, Zooladen) erreicht werden.

11.3.3 Überprüfung der aktuell infrage stehenden Investitionen zum Ausbau des Zoos (Prüffeld 3)

- Hinterfragung des aktuellen anstehenden Ausbaukonzeptes für den Zoo mit einem Volumen von rund 40 Mio. €.
- Erstellung von Wirtschaftlichkeits- und Amortisationsrechnungen für die angedachte Investitionssumme.

Die Erarbeitung einer Zukunftskonzeption für den Zoologischen Garten wird auch aus hiesiger Sicht als erforderlich angesehen.

Allerdings ist der durch den Beratenden Beauftragten vorgesehene Zeitkorridor nicht zu halten, da die Stelle der Geschäftsführung ab dem 01.09.2014 nur interimswise besetzt ist und vor Jahresende keine abschließende Entscheidung zur neuen Geschäftsführung zu erwarten ist. Die Erarbeitung einer Zukunftskonzeption für den Zoologischen Garten sollte in Federführung der neuen Geschäftsführung erfolgen.

11.3.4 Finanzielle Beteiligung der Umlandgemeinden an den laufenden Aufwendungen des Zoos (Prüffeld 4)

- Es ist zu prüfen, in welchem Umfang die Umlandgemeinden der Landeshauptstadt für die Finanzierung der laufenden Aufwendungen des Zoos im Verhandlungswege beteiligt werden können.
- Anhaltspunkt ist ein Verteilungsschlüssel, der anhand der Postleitzahlen der Besucher die geografische Verteilung darstellen kann.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin mit den Landkreisen und Umlandgemeinden wird eine finanzielle Beteiligung des Umlandes an den laufenden Aufwendungen des Zoos als äußerst problematisch gesehen. Dennoch sollten Gespräche mit dem Umland dazu aufgenommen werden.

11.6 Reduktion der Leerstandskosten bei der WGS

PWC-Darstellung (S. 209 ff.):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts-wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2015	2016	...	2022
Aufwandsreduzierung Leerstandskosten WGS	Konzern Stadt		157	...	313

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Die Reduktion der Leerstandskosten bei der WGS ist Schwerpunktaufgabe des Unternehmens.**

Notwendige Prüfschritte

Zur Konkretisierung des Prüfauftrages und der Entwicklung eines Maßnahmenplans muss eine tiefer gehende Untersuchung angestellt werden.

Hierzu sind nach dem Ergebnis von Voranalysen insbesondere die folgenden Vertiefungsfelder zu betrachten:

- Objektgenaue Verfeinerung der bestehenden Daten im Unternehmenssicherungskonzept, Festlegung eines realistischen Zeitplans zur Umsetzung der Maßnahme.

- Ermittlung der Abbruchkosten für die betroffenen Objekte und der relevanten Förderquoten hierzu.
- Erstellen eines Finanzierungskonzepts zur Umschuldung der Verbindlichkeiten; frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde.
 - Hierzu sind mögliche Finanzierungsoptionen hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und kompensatorischen Auswirkungen auf den Konsolidierungseffekt miteinander zu vergleichen. Auch sollten in diesem Zusammenhang kommunalrechtliche und beihilferechtliche Aspekte berücksichtigt werden.
- Prüfung möglicher Verwertungsoptionen für die betroffenen Grundstücke nach Abriss der Gebäude.

Die Ausführungen des Beratenden Beauftragten werden weitestgehend geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft keine Zuschüsse der Landeshauptstadt Schwerin empfängt.

Neben der frühzeitigen Konsultation der Rechtsaufsichtsbehörde bei der Erstellung eines Finanzierungskonzeptes zur Umschuldung der Verbindlichkeiten ist auch die Abstimmung mit dem Landesförderinstitut vor Abrissmaßnahmen notwendig.

Der Prüfung möglicher Verwertungsoptionen sollten Analysen zum Verkauf der betroffenen Einheiten vorangehen. Dies vor dem Hintergrund, dass die betriebswirtschaftlichen Dimensionen Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) und Liquidität getrennt zu betrachten sind. Die GuV-Seite ist bedingt durch hohe Abschreibungen nicht mehr so stark gefährdet, insbesondere dann nicht, wenn die WGS Zuschussförderung für den Abriss erhält. Hinsichtlich der Liquidität sind jedoch weitere Folgewirkungen zu beachten, denn hier verlangen die Banken eine Ablösung der „rechnerischen Kreditbelastung“ je m², dies kann bei einzelnen Hochhäusern eine rechnerische Restvaluta von bis zu 3 Mio. € ergeben. Der derzeitige Aufbau eines EDV-gestützten Sicherheiten-Managements leistet hierbei einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Controlling, Finanz- und Portfoliomanagement.

Die Planungen der WGS leiten sich aus der aktuellen Unternehmenslage und der notwendigen strategischen Neuausrichtung ab. Die Wirtschaftsplanung 2015 ist von Maßnahmen zur Sicherung eines rentablen Kernbestandes und zum nachhaltigen Abbau des Wohnungsleerstandes geprägt. Einhergehend mit diesen Zielen ist eine mittelfristige Bereinigung des Bestandes unter dem Aspekt der Schaffung zukunftsorientierter Wohnformen für eine breite Schicht der Bevölkerung erforderlich. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Portfoliostruktur sind Verkäufe sowie umfangreiche Erhöhungen in den Instandhaltungsaufwendungen für die kommenden Jahre eingeplant. Zentrale Zielstellung ist die sukzessive Senkung des Leerstandes.

Die in dem Prüfauftrag 11.6 skizzierten Vertiefungsfelder finden insoweit Berücksichtigung.

11.7 Veräußerung/Zusammenlegung von Beteiligungen und Betrieben

PWC-Darstellung: S. 214 ff.

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Eine Veräußerung/Zusammenlegung von Beteiligungen und Betrieben wird abgelehnt.**

- Alternativenbetrachtung Beteiligungen und Betriebe

Eine Portfolioanalyse zu allen Eigengesellschaften und Beteiligungen ist im Rahmen einer Masterarbeit durchgeführt worden. Die Ergebnisse hieraus werden zunächst im Beirat der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH präsentiert.

Die im Bericht des beratenden Beauftragten genannten Unternehmen

- HIAT gGmbH
- Filmland Mecklenburg-Vorpommern gGmbH
- WEMACOM Telekommunikation GmbH

haben keine direkten Haushaltsbeziehungen mit der Landeshauptstadt Schwerin. Insofern bleibt fraglich, in wieweit eine Trennung von diesen Aktivitäten eine Haushaltsauswirkung haben soll.

Die Sozios Pflege- und Betreuungsdienste gGmbH erbringt für die Landeshauptstadt im Rahmen ihrer Tätigkeit insbesondere Leistungen im Kinder- und Jugend-Notdienst durch die Bereitstellung von Betreuungsplätzen. Diese Aufgabe ist unabhängig davon, ob eine Beteiligung der Landeshauptstadt gegeben ist oder nicht.

Erträge der Landeshauptstadt Schwerin im Falle einer Veräußerung der Beteiligungen:

Sozios:	0
HIAT:	0
Liquiditätszufluss:	
Sozios:	1.500 €
HIAT:	6.500 €

Aus dem Jahresabschluss 2013 der WEMACOM erhielt die Gesellschafterin Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) eine Ausschüttung aus dem Gewinn. Die Beteiligung stärkt somit das Ergebnis der SWS und ist im Hinblick auf die Nutzung von Leitungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Rechenzentrums für die kommunalen Unternehmen bedeutsam. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung und der finanziellen Ausstattung der Landeshauptstadt Schwerin und der umliegenden Landkreise die Zusammenarbeit bei der Erledigung kommunaler Aufgaben weiter forciert werden sollte und sich hier insbesondere das Instrument des Kommunalunternehmens zur Aufgabenerfüllung anbietet. Daher wird hiesigerseits eingeschätzt, dass nur bei einer entsprechenden Größe eine sachgerechte Aufgabenerfüllung noch erfolgen kann.

Einzelfeststellungen zu den Helios-Kliniken

Grundsätzlich bedarf die Verfügung über die Geschäftsanteile der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dem steht aus hiesiger Sicht aber nicht entgegen, ein strukturiertes Veräußerungsverfahren einzuleiten. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass im Gesellschaftsvertrag ein Vorkaufsrecht vereinbart ist. Daher bezieht sich die Regelung über die Verfügung über die Geschäftsanteile nur auf den sachenrechtlichen Part und nicht auf den schuldrechtlichen Part.

Insofern könnte der Prozess angestoßen werden.

Beteiligungsverwaltung durch die GBV

a) Interessenkonflikt - SAS

Hinsichtlich der SAS ist durch unternehmensinterne Regelungen sichergestellt, dass durch den Geschäftsführer kein Einfluss auf diejenigen Sachverhalte genommen wird, die die SAS betreffen. Der dort genannte Konflikt ist nicht relevant.

b) Interessenkonflikt bei Leistungserbringung durch Beteiligungsunternehmen

Zielstellung im Konzern Stadt war und ist es, die Erledigung von Aufgaben, die alle Unternehmen betreffen, soweit wie möglich an einer Stelle zu bündeln, um entsprechende Synergieeffekte und Mengen- und Größenvorteile zu erzielen. Dieser Zielstellung trägt die Leistungserbringung im Rahmen der Betriebsführung Rechnung.

Ein Interessenkonflikt wird hier nicht gesehen, da die Leistungen für sich genommen beschrieben und abrechenbar gestaltet sind und auch entsprechend abgerechnet werden.

I. Rückführung der Beteiligungsverwaltung in den Kernhaushalt

Eine Rückführung in den Kernhaushalt würde, basierend auf den Zahlen des Jahresabschlusses 2013 der GBV zu rund 200 T€ Mehraufwendungen im Produkt Beteiligungsverwaltung führen. Gleichzeitig entfallen würden die Erlöse aus der Personalgestellung (rund 41 T€) sowie beim ZGM Mieteinnahmen in Höhe von 21 T€. Eine Kompensation durch Ausschüttungen aus den Beteiligungen ist nach hiesiger Auffassung nicht möglich. Der Beratende Beauftragte lässt zudem unbeachtet, dass bei einer Vielzahl der durch die Managementverträge gebundenen Unternehmen keine Ausschüttungen an den kommunalen Haushalt vorgenommen werden können, da diese zurzeit wirtschaftlich dazu nicht in der Lage sind oder gemeinnützig sind und somit eine Ausschüttung nicht infrage kommt.

II. Reporting

Die Ausweitung des zu unterrichtenden Personenkreises ist jederzeit möglich.

III. Verschriftlichung

Grundsätzlich liegt hinsichtlich der Beteiligung der Stadtvertretung an Entscheidungsprozessen in den kommunalen Unternehmen mit den Regelungen im Kodex bezüglich der Zuständigkeiten bereits eine Regelung vor. Gleiches gilt auch für Sachverhalte in den Unternehmen.

IV. Interessenkonflikt SAS – GBV

Dieser seitens des Beratenden Beauftragten gesehene Interessenkonflikt besteht nicht.

V. Betreuung Sparkasse

Sparkassen sind als selbstständige, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft von Kommunen errichtet. Die Rechtsbeziehungen aus der Trägerschaft sind im Sparkassenrecht gesetzlich erschöpfend geregelt. Die Sparkasse dient in erster Linie einem öffentlichen Auftrag, der im Sparkassengesetz definiert ist. Sie stehen dafür als Kreditinstitute im Wettbewerb mit Banken und Volksbanken. Damit heben sich die Sparkassen nicht nur von der rein behördlichen Kommunalverwaltung, sondern auch von den kommunalen Eigengesellschaften deutlich ab.

Sie sind keine gesellschaftlichen Beteiligungen der Kommunen im Sinne des 6. Abschnitts zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden (§§ 68 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern). Konsequenterweise verweist § 68 Abs. 5 auf die für Sparkassen geltenden spezialgesetzlichen Regelungen. Die Rechte des Trägers sind im Sparkassengesetz abschließend aufgezählt.

Dem entspricht auch die bisherige Praxis, dass die Sparkasse nicht durch die Gesellschaft für die Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH betreut wird. Mit der Verweisung auf die besonderen Vorschriften des Sparkassenwesens werden die Sparkassen aus dem wirtschaftlichen Regime der Kommunen ausgenommen.

Sie werden daher auch nicht in den Beteiligungsbericht aufgenommen.

Die Sparkassen stehen unter der Staatsaufsicht des Landes, die beim Finanzministerium angesiedelt ist. Sie ist als Rechtsaufsicht von der fachlichen Aufsicht der BaFin zu unterscheiden. Mit der Verweisung auf das Sparkassenrecht im Kommunalrecht wird die Aufsicht für die Sparkassen, obwohl eine kommunale Einrichtung betreffend, aus der Kommunalaufsicht herausgenommen und der Finanzaufsicht zugeordnet.

Insofern wird, auch vor dem Hintergrund einer notwendigen Qualifizierung für eine fachgerechte Unterstützung der Mitglieder des Verwaltungsrates, eine Betreuung der Sparkasse nicht als umsetzbar angesehen.

(Gez.)

Ruhl

Anlage 1: Erträge und Aufwendungen im KOD

lfd. Nr. 7 (Gesamterträge):

Produktsachkonto	Erg. 2012 in €	Erg. 2013 in €
12207.43190000 Verw.Geb.	461.524	526.648
.43191000 Abschleppl.	11.208	28.519
.44243000 Erstatt. LWL/PCH	11.181	8.018
.46211000 Bußgelder	730.020	772.864
.46212000 Verwarngelder	2.109.439	1.842.172
Summe:	3.323.372	3.178.221

lfd. Nr. 10 (Gesamtaufwand):

Produktsachkonto	Erg. 2012 in €	Erg. 2013 in €
12207.5292000 Abschlepp.	28.531	52.865
.52542000 Kostenerst. Polizei	0	10.943
.52360000 Unterh. Masch. Anl.	5.996	15.395
.52351000 Fahrzeugunterh.	0	5.351
.56210000 Miete mobile Geschw.	175.911	159.138
.56211000 Miete Tiefgarage	0	750
.56249000 EDV	621	350
.56310000 Büro	3.099	945
.56390000 KOD	16.617	22.868
12201.5631/56321 Büromat./Bücher ant.	15.000	10.000
.56253 Gerichts- u. Anwaltsk.	9.321	4.896
Summe Aufwand	255.096	283.501
Personalkosten (KOD+Bußgeldstelle)	1.872.826	1.962.619
Gesamt:	2.127.922	2.246.120

Stiftung Mecklenburg | Schliemannstraße 2 | 19055 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Frau Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow
Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

**Zusammenarbeit auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung
hier: Bewertung des Beratenden Beauftragten
Bez.: Ihr Schreiben vom 17.07.2014**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich habe Ihr Schreiben erhalten und will Ihnen danken für Ihre Bewertung der Aktivitäten zur Profilierung der Arbeit des Schleswig-Holstein-Hauses.

Nach Lektüre des Vorschlages des Beratenden Beauftragten zur künftigen Profilierung des SHH ist die Stiftung, um es vorsichtig auszudrücken: irritiert.

Wir haben vor sechs Jahren das Angebot, in der Landeshauptstadt den Sitz zu nehmen, auf dem Hintergrund der möglichen Felder einer Zusammenarbeit mit den städtischen Museen beschlossen. Der Stiftungssitz in Schwerin versprach vielfältige Felder der Zusammenarbeit mit den hier ansässigen Kultureinrichtungen zu nutzen und gemeinsam weiter zu entwickeln. Hierzu wurde zwischen Stadt und Stiftung eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Die Stiftung und die Landeshauptstadt können in der Zusammenarbeit Gewinn sehen. Freilich meinen wir, dass Gewinn sich nicht in erster Linie in „Heller und Pfennig“ niederschlägt, sondern dass es für ein Gemeinwesen gut ist, wenn es in die Werte investiert, die das Miteinander lebenswert machen. Alle, die sich in Kulturarbeit einbringen, wissen, dass hier tatsächlich investiert werden muss, das nun allerdings mit „Heller in Pfennig“.

Wir sind davon überzeugt, dass wir in der Kulturarbeit in der Landeshauptstadt, insbesondere im SHH, gemeinsam auf einem guten Weg sind. In der Vergangenheit ist hier zum Beispiel die gemeinsame Ausstellung „Schweriner Wohnen“ zu nennen, aber auch mehrere Ausstellungen der Stiftung, die im SHH gezeigt wurden, so, wie es unser Kooperationsvertrag vorsieht.

Nachdem wir zunächst im SHH Büroräume gemietet hatten und es nicht gelungen war, in der Stadt ein eigenes Ausstellungs- und Veranstaltungshaus zu finden, haben wir dankbar das Angebot der Landeshauptstadt angenommen und die jetzigen Ausstellungsräume im SHH hinzugemietet. Hierzu sind unbefristete Mietverträge geschlossen worden.

Im Frühjahr dieses Jahres haben wir die Dauerausstellung „Mecklenburg, so fern – so nah“ der Öffentlichkeit übergeben. Für die Errichtung der Ausstellungen sind erhebliche Aufwendungen getätigt worden. Solche Investitionen sind nur dann vertretbar, wenn wir davon ausgehen können, dass sowohl unser unbefristeter Mietvertrag als auch unser Kooperationsvertrag Bestand hat.

Künftig wird unser Schwerpunkt in ausstellungspädagogischer Begleitung der genannten Dauerausstellung sowie wechselnder Sonderausstellungen mit dem Schwerpunkt Landesgeschichte / Landeskunde liegen. Ein umfangreiches Begleitprogramm ist erarbeitet, das in dieser Woche seinen Auftakt haben wird. Diese Maßnahmen werden auch einen wichtigen Beitrag zur weiteren Profilierung des Schleswig-Holstein-Hauses leisten. Hierfür ist wieder der Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen vorgesehen.

Nach Lektüre der Vorstellungen des Beratenden Beauftragten stellt sich nun die Frage, wie wird die Perspektive der Kooperation zwischen Landeshauptstadt und Stiftung künftig aussehen? Wenn von Seiten des Beratenden Beauftragten vorgeschlagen wird, dass im SHH künftig eine „Konzentration des volkskundlichen und stadtgeschichtlichen Ausstellungsbetriebes“ vorgehalten werden soll, wo sollen derartige Ausstellungen gezeigt werden? In welchen Räumen sollen die Mitarbeiter der städtischen Einrichtungen sitzen, wenn sie in diesem Haus konzentriert werden?

Sollen dann unsere Verträge aufgelöst werden?

Denn ich schätze ein, dass das SHH künftig ein Bürostandort mit minimalen Flächen für kleine Ausstellungen sein wird; dann wird das Haus uninteressant für Besucher. Seinen guten Namen in der regionalen und überregionalen Kulturszene stellte man so zur Disposition.

Die Stiftung müsste in diesem Falle die Entscheidung zum Verbleib in der Landeshauptstadt erneut prüfen. Denn es ist davon auszugehen, dass die Flächen des Hauses schon für eine kombinierte Büro- und Ausstellungsnutzung der Stadt nicht ausreichend sind, an die Nutzung durch die Stiftung wäre dann gar nicht zu denken.

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin, ich appelliere an Sie und die Verantwortlichen für die Kulturarbeit der Stadt, sich den Vorschlägen des Begleitenden Beauftragten zu widersetzen. Ich will mich zu Vorschlägen der (vorübergehenden) Schließung des Volkskundemuseums eigentlich nicht äußern, denn hierzu ist die Stellungnahme der Stiftung nicht gefragt, will aber es doch tun: Diesen Vorschlag umzusetzen bedeutete, eine der Perlen der Kulturangebote der Stadt zu zerstören.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Regine Marquardt

P.S. Ich geben den Vorsitzenden der Stiftungsgremien Ihr Schreiben und meine Antwort zur Kenntnis, die Herren sind momentan schwer erreichbar, der eine wegen der Festspiele, der andere wegen seines Urlaubs.

